

Herr Bolg

Ordnungsamt, Amtsleitung

Zimmer: 217

☎ 07252 / 921-300

☎ 07252 / 921-928

✉ Simon.Bolg@Bretten.de

22.03.2020

Allgemeinverfügung der Stadt Bretten über die Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Stadt Bretten vom 14.03.2020

Die Stadt Bretten erlässt für die Kernstadt und die Stadtteile als zuständige Ortpolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 16 Absatz 1 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 8 CoronaVO, § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 49 ff. Polizeigesetz (PolG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Bretten über das Verbot von Veranstaltungen, Sport- und Trainingsbetrieb und Schließung von Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) vom 14.03.2020 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Bretten zum Schutz besonders vulnerabler Personen in Einrichtungen vom 14.03.2020 wird aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben und gilt ab auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Begründung:

Aufgrund von inzwischen ergangenen landesrechtlichen Regelungen, insbesondere der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 16.03.2020 bzw. vom 17.03.2020, insbesondere in konsolidierter Fassung vom 20.03.2020, sind die durch die Stadt Bretten am 14.03.2020 getroffenen Regelungen unter den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung nicht mehr notwendig. Seither erfolgt kein Vollzug der unter den Ziffern 1 bis 2 genannten Allgemeinverfügungen mehr. Sie sind daher aufzuheben.

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 16 Absatz 1 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 8 CoronaVO, § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialmi-

nisteriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 49 ff. Polizeigesetz (PolG). Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheiten erforderlich ist.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet.

Die Allgemeinverfügung wird am 25. März 2020 per ortsüblicher Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am 26. März 2020 in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Bretten mit Sitz in Bretten Widerspruch erhoben werden.

Bretten, 22.03.2020

Gez.

Wolff
Oberbürgermeister